

**Sommersemester 2019**

**Neue Entscheidungen zum Strafrecht**

Samstag, 20.7. 2019, 10 Uhr

**Entscheidung 2019-II-1**

**BGH, Beschl. v. 13.9.2018 – 5 StR 421/18, NStZ 2019, 136**

**Sachverhalt**

Der Angeklagte (A) und der mit ihm befreundete M hatten den Abend des 11.8.2017 gemeinsam verbracht. Als sie am 12.8. 2017 gegen 4.00 Uhr eine Kneipe verlassen hatten, gerieten sie aus ungeklärter Ursache in einen Streit, in dessen Verlauf A den M mehrfach kräftig gegen ein BVG-Wartehäuschen drückte, jedoch von ihm abließ, als andere Gäste des Lokals sie auf die Auseinandersetzung ansprachen.

Kurz darauf hielt M in Höhe eines nahegelegenen U-Bahnhofs unversehens ein Messer mit ausklappbarer, ca. 8,3 cm langer und 1,8 cm breiter Klinge in der Hand. Auf die Frage des A, ob er es „gegen ihn ziehen“ würde, entgegnete M, er würde auch die Schwester des A „ficken“, und schlug ihm gegen die Schulter, woraufhin A ihm einen Kopfstoß gab. Anschließend versetzten sich beide gegenseitig Schläge und Tritte, gingen hierbei zu Boden und rangen miteinander, unterbrachen aber den Kampf, als eine passierende U-Bahnfahrerin sie hierzu aufgefordert hatte. Nur Sekunden später ging M jedoch wieder auf A los. Beide gerieten nach wechselseitigen Schlägen und Tritten erneut auf den Boden. Nachdem es dem A gelungen war, als erster aufzustehen, schlug er den M noch einmal mit der Faust und warnte ihn, ihm zu folgen.

A nahm das auf der Erde liegende Messer an sich, damit es M nicht mehr ergreifen konnte, und entfernte sich in Richtung seiner Wohnung. Der Verlust seines Messers verstärkte die Erregung bei M. Er folgte daher dem A, packte ihn am rechten Arm und hielt ihn zurück. Seinen kurz zuvor aus der Hose gezogenen Gürtel nahm er dabei drohend in die Hand, weil er sein Messer wiederzuerlangen suchte. Als A gleichwohl weitergehen wollte, beleidigte M ihn, stellte sich ihm in den Weg und schlug ihn mindestens zweimal mit der Gürtelschnalle. Er setzte seine Angriffe auch dann noch fort, als der wütende und zugleich verängstigte A ihn aufgefordert hatte, damit aufzuhören.

Um sich zu verteidigen, stach der den Tod des M billigend in Kauf nehmende A diesem gegen 4.15 Uhr mit dessen Messer dreimal – davon zweimal wuchtig – in die Brust. Hierdurch wurden beide Herzbeutelseiten, die rechte Herzkammer, der linke Lungenoberlappen und der linke Brustbeutel verletzt. Nachdem M schreiend zu Boden gegangen war, versuchte A sofort, ihm zu helfen. Obwohl herbeigerufene Rettungskräfte M schnell ins Krankenhaus verbracht hatten, starb dieser um 5.18 Uhr infolge Verblutens.

## **Entscheidung 2019-II-2**

**BGH, Urt. v. 11.4.2018 – 2 StR 551/17, NStZ 2019, 198**

### **Sachverhalt**

Der 25-jährige Angeklagte (A) begab sich am 7.10.2016 gegen 21.40 Uhr in die Wohnung des mit ihm befreundeten Nebenklägers (N). Dort gerieten beide in einen verbalen Streit, der alsbald in eine wechselseitige körperliche Auseinandersetzung überging. Es kam zu einem dynamischen Kampfeschehen. Während der Auseinandersetzung stach A dem N zunächst zweimal in den Halsbereich, wobei er dessen Tod zumindest billigend in Kauf nahm. Die Stiche waren nicht konkret lebensgefährlich, aber potentiell lebensgefährlich. Einer der Stiche führte zu einer vorübergehenden Bewußtlosigkeit oder zumindest vorübergehenden Bewegungsunfähigkeit des N, der zu Boden ging und auf dem Rücken zum Liegen kam.

A setzte sich auf den N, ergriff ein Käsemesser und schnitt an dessen rechtem Auge das Oberlid sowie das Unterlid und an seinem linken Auge das Oberlid glattrandig ab. Er fügte ihm weitere Verstümmelungen an beiden Ohrmuscheln und am Kopf zu. A handelte ohne Tötungsvorsatz in der Absicht, das Sehvermögen des N aufzuheben und diesen in seinem optischen Erscheinungsbild dauerhaft erheblich zu entstellen. Die beigebrachten Schnitte an den Augen und Ohren waren weder zur Tötung des N noch zur Beschleunigung seines Todes geeignet. A war bewusst, dass N, wenn er nicht sterben würde, mit den erheblichen Verstümmelungen werde weiterleben müssen, was er auch beabsichtigte.

Als die von einer Nachbarin alarmierte Polizei nach mehrfachem vergeblichen Klingeln und Klopfen gewaltsam die Wohnung des N betrat, lag dieser auf dem Boden des Zimmers auf dem Rücken, während A bäuchlings halb auf ihm kniete, mit dem rechten Arm seinen Kopf umfasste und in seiner linken Hand ein Besteckmesser mit einer umgebogenen Klinge führte. Der eintretende Polizeibeamte schlug dem A das Messer aus der Hand, zog ihn von N herunter und fixierte ihn mit Handschellen. A war in diesem Moment bewusst, dass er noch nicht alles Erforderliche getan hatte, um den Tod des N erbeizuführen. Dieser war bei Bewusstsein, röchelte vernehmbar und verlangte nach Wasser.

N musste aufgrund seiner umfangreichen Verletzungen mehrfach operiert werden. Seine Sehschärfe auf dem linken Auge beträgt nur noch fünf Prozent, die auf dem rechten Auge zwanzig Prozent. Die rekonstruierten Augenlider sind äußerlich deutlich erkennbar und sorgen für eine optische Entstellung. Zudem sind auch die oberen Außenseiten beider Ohren erheblich optisch entstellt.

## **Entscheidung 2019-II-3**

**BGH, Urt. v. 17.1.2019 – 4 StR 456/18, NStZ 2019, 263**

### **Sachverhalt**

Der Beschuldigte B, der seit 2013 an einer paranoid-halluzinatorischen Psychose leidet, begab sich am Abend des 28.9.2017 mit seiner damaligen Lebensgefährtin P zum Gleis 5 des Hauptbahnhofs in Dortmund. Dort urinierte die alkoholisierte P in einem Wartehäuschen,

während sich B als Sichtschutz vor sie stellte. Der Zeuge G, der hinzukam, sagte daraufhin zu P: „Entschuldigung, hier ist keine Toilette“. Es entwickelte sich nun ein Streitgespräch zwischen G und B, die sich beide deutlich erregten. B verließ den Bereich des Wartehäuschens und begab sich auf dessen andere Seite, wodurch sich die Distanz zu G vergrößerte. B begann nun herumspringen und Kampfgeräusche von sich zu geben. Von G unbemerkt zog er ein klappbares Jagdmesser mit 7 cm langer Klinge aus der Tasche. G fühlte sich durch das Herumspringen herausgefordert und ging auf B zu, um ihm unvermittelt einen Schlag mit dem Arm zu versetzen. B schätzte die Situation zutreffend ein und stieß mit dem Messer in die linke Körperflanke des G, um den bevorstehenden körperlichen Angriff abzuwehren. Es konnte nicht sicher festgestellt werden, ob B im Tatzeitpunkt unter akuten Symptomen seiner paranoid-halluzinatorischen Psychose litt. Ein psychotisches Erleben war jedenfalls nicht handlungsleitend.

## **Entscheidung 2019-II-4**

### **BGH, Beschl. v. 24.10.2018 – 1 StR 422/18, NStZ 2019, 204**

#### **Sachverhalt**

Der Angeklagte (A), ein Triebwagenführer bei der B-Bahn, begehrte nach dem Ende der Beziehung zu der späteren Geschädigten (G), einer Zugbegleiterin der B-Bahn, einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 4500 € für die von ihm finanzierte Mietwohnung der G. Diese lehnte jegliche Bezahlung ab.

Schließlich informierte A einen bei der D-Bahn beschäftigten Fahrdienstleiter F über Fahrgeldunterschlagungen seiner ehemaligen Lebensgefährtin, weil dieser Ehefrau und Kinder verlassen wollte, um eine Beziehung mit der G einzugehen. A wurde deshalb von seinem Arbeitgeber wegen der Weitergabe von Betriebsinterna abgemahnt; für den Fall der erneuten Weitergabe von Betriebsinterna wurde ihm die Kündigung angedroht. A war empört, weil er eine Abmahnung erhalten hatte, seiner Kenntnis nach seiner ehemaligen Lebensgefährtin aber trotz der Unterschlagungen keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen drohten.

A teilte der G telefonisch mit, dass er wegen ihr und dem F eine Abmahnung erhalten habe und forderte erneut das ausstehende Geld. Als ihm seine ehemalige Lebensgefährtin entgegnete, sie sei jetzt mit dem F zusammen, behauptete A, alle Leute in der Stadt wüssten von ihren Unterschlagungen. Daraufhin spiegelte G dem A vor, sie habe dieses Telefonat aufgezeichnet.

A befürchtete, er werde wegen des aufgezeichneten Telefonats über die erneute Weitergabe von Betriebsinterna die Kündigung erhalten. Er fuhr wutentbrannt zu der Wohnung der G und trat die Wohnungstür ein. Nachdem G in den Garten geflüchtet war, warf A sie zu Boden und würgte sie mit beiden Händen am Hals. G verlor das Bewusstsein. Den Zuruf der Zeugin B, loszulassen, beachtete A nicht. Nun schob und zog die B den A von der G herunter. A forderte die B auf, wegzugehen, um seinen Angriff gegen G fortsetzen zu können. Als B der Aufforderung nicht nachkam, stieß A sie in Richtung Hecke, packte die G an den Haaren und schwang sie durch die Luft. G schlug auf dem Boden auf. A setzte sich wieder auf ihren Oberkörper und würgte sie erneut. B stieß ihn von der G herunter und rief um Hilfe. In diesem Augenblick erschien eine weitere Nachbarin N auf dem Balkon im zweiten Stock des Anwesens und sah, dass A seitlich neben der am Boden liegenden G stand. N rief: „Was soll das!“. Daraufhin schaute A zu ihr hoch. Nun rief N: „Verschwinde oder ich hole die Polizei!“. A hörte der N kurz zu, ging einige Schritte in Richtung der sich mit Unterstützung der B entfernenden G, drehte sich um und verließ ohne Hast den Garten.

G erlitt u.a. eine Einblutung im Bereich des linken Taschenbandes am Kehlkopf. Am Hals waren bei der rechtsmedizinischen Untersuchung knapp neben dem Kehlkopf vergleichsweise „diskrete Male“ in

Gestalt einer kleinen violetten Hautverfärbung von 0,5 cm Durchmesser festzustellen. Die Lid- und Bindehäute waren frei von Punktblutungen. Ein Krankenhausaufenthalt war nicht erforderlich. Körperliche Beeinträchtigungen sind nicht verblieben.

### Kurzfassung

A befürchtete, er werde wegen des aufgezeichneten Telefonats über die erneute Weitergabe von Betriebsinterna die Kündigung erhalten. Er fuhr wutentbrannt zu der Wohnung der G und trat die Wohnungstür ein. Nachdem G in den Garten geflüchtet war, warf A sie zu Boden und würgte sie mit beiden Händen am Hals. G verlor das Bewusstsein. Den Zuruf der Zeugin B, loszulassen, beachtete A nicht. Nun schob und zog die B den A von der G herunter. A forderte die B auf, wegzugehen, um seinen Angriff gegen G fortsetzen zu können. Als B der Aufforderung nicht nachkam, stieß A sie in Richtung Hecke, packte die G an den Haaren und schwang sie durch die Luft. G schlug auf dem Boden auf. A setzte sich wieder auf ihren Oberkörper und würgte sie erneut. B stieß ihn von der G herunter und rief um Hilfe. In diesem Augenblick erschien eine weitere Nachbarin N auf dem Balkon im zweiten Stock des Anwesens und sah, dass A seitlich neben der am Boden liegenden G stand. N rief: „Was soll das!“. Daraufhin schaute A zu ihr hoch. Nun rief N: „Verschwinde oder ich hole die Polizei!“. A hörte der N kurz zu, ging einige Schritte in Richtung der sich mit Unterstützung der B entfernenden G, drehte sich um und verließ ohne Hast den Garten.

## **Entscheidung 2019-II-5**

### **BGH, Beschl. v. 18.10.2018 – 3 StR 126/18, NStZ 2019, 341**

#### **Sachverhalt**

Die Angeklagte A und ihr Ehemann E kümmerten sich nach der Geburt des gemeinsamen Sohnes zunächst gemeinsam um das Kind, wobei A vorrangig tagsüber die Pflege übernahm, während E dieser Aufgabe in der Nacht nachkam. Allerdings erwachte die A auch in der Nacht, wenn das Kind, was in der Regel alle drei bis vier Stunden vorkam, Geräusche von sich gab. Zumeist musste sie ihren Mann dann wecken, der entsprechend der vereinbarten Arbeitsteilung den Säugling im Wohnzimmer versorgte. Gleichwohl kam sie ihrem Mann stets zu Hilfe, wenn dieser – was die A in ihrem Bett in dem an das Wohnzimmer angrenzenden Schlafzimmer wahrnahm – das Kind nicht beruhigen konnte.

Bereits binnen weniger Tage nach der Geburt entwickelte E indes eine heftige Eifersucht auf das Kind. Gleichzeitig ärgerte er sich darüber, dass A ihm immer wieder Ratschläge erteilte, wie er mit dem Säugling umgehen müsse. Aus Eifersucht und Frustration, die zunehmend mit Wut gepaart waren, begann er spätestens ab dem 15.10.2015 dem zu diesem Zeitpunkt 13 Tage alten Kind Schmerzen und Verletzungen zuzufügen, wobei er der A für sichtbare Verletzungen harmlose Erklärungen lieferte. Auch in der Nacht vor der Tat schlug E dem Kind, als dieses das Fläschchen zur Seite drückte, mit der Hand ins Gesicht und drückte ihm dieses in der Folge so tief in den Mund, dass es eine Verletzung an der Oberlippe erlitt. Der A, die bei dem Geschehen nicht zugegen gewesen war, gelang es nur mit Mühen, das Kind zu beruhigen, weshalb sie vermutete, dass dieses Schmerzen hatte. Das Hämatom am Auge des Kindes, eine Folge des Schlages, erklärte der Ehemann damit, dass das Kind sich mit dem Fingernagel gekratzt habe.

In der Nacht zum 21.10.2015 übernahm E erneut die Versorgung seines Sohnes und begab sich deshalb mit ihm gegen 23.00 Uhr in das Wohnzimmer, während A im Schlafzimmer verblieb. Als das Kind wieder zu weinen anfang und es ihm nicht gelang, es zu beruhigen, beschloss er gegen Mitternacht, seinen Sohn zu töten. Zuvor nahm er über annähernd drei Stunden mehrfach Misshandlungen des Säuglings vor, indem er sich mit vollem Gewicht auf den Kopf des bäuchlings auf einem Kissen

liegenden Kindes setzte und dieses, nachdem es zunächst verstummt war, dann aber wieder zu schreien angefangen hatte, mehrere Male heftig schüttelte. Auch dies führte dazu, dass das Kind eine Zeitlang ruhig wurde, bevor es wieder zu weinen begann.

Obwohl A das wiederholte Schreien des Kindes im angrenzenden Wohnzimmer hörte und daraus schloss, dass ihr Ehemann dem Kind wiederholt erheblich wehtat, gab sie sich schlafend und griff nicht ein, um ihrem Mann vorzuspielen, dass sie ihm vertraue. Dagegen traute sie ihm in Wahrheit nicht, sondern nahm zur Erreichung des genannten Zwecks billigend in Kauf, dass er den gemeinsamen Sohn quälte und den erst 18 bis 19 Tage alten Säugling dadurch auch in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung und einer erheblichen Entwicklungsschädigung bis hin zu der des Todes brachte.

E, der sich durch den Umstand, dass A ungeachtet der lauten Schreie des Kindes nicht im Wohnzimmer erschien, in seinem Tötungsentschluss bestärkt sah, setzt diesen kurz vor drei Uhr um, indem er das Kind mit beiden Händen an der Hüfte packte und seinen Kopf zweimal gegen die Kante des hölzernen Tisches schlug, so dass es alsbald verstarb.

### Kurzfassung

In der Nacht zum 21.10.2015 übernahm E erneut die Versorgung seines Sohnes und begab sich deshalb mit ihm gegen 23.00 Uhr in das Wohnzimmer, während A im Schlafzimmer verblieb. Als das Kind wieder zu weinen anfang und es ihm nicht gelang, es zu beruhigen, beschloss er gegen Mitternacht, seinen Sohn zu töten. Zuvor nahm er über annähernd drei Stunden mehrfach Misshandlungen des Säuglings vor, indem er sich mit vollem Gewicht auf den Kopf des bäuchlings auf einem Kissen liegenden Kindes setzte und dieses, nachdem es zunächst verstummt war, dann aber wieder zu schreien angefangen hatte, mehrere Male heftig schüttelte. Auch dies führte dazu, dass das Kind eine Zeitlang ruhig wurde, bevor es wieder zu weinen begann.

Obwohl A das wiederholte Schreien des Kindes im angrenzenden Wohnzimmer hörte und daraus schloss, dass ihr Ehemann dem Kind wiederholt erheblich wehtat, gab sie sich schlafend und griff nicht ein, um ihrem Mann vorzuspielen, dass sie ihm vertraue. Dagegen traute sie ihm in Wahrheit nicht, sondern nahm zur Erreichung des genannten Zwecks billigend in Kauf, dass er den gemeinsamen Sohn quälte und den erst 18 bis 19 Tage alten Säugling dadurch auch in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung und einer erheblichen Entwicklungsschädigung bis hin zu der des Todes brachte.

E, der sich durch den Umstand, dass A ungeachtet der lauten Schreie des Kindes nicht im Wohnzimmer erschien, in seinem Tötungsentschluss bestärkt sah, setzt diesen kurz vor drei Uhr um, indem er das Kind mit beiden Händen an der Hüfte packte und seinen Kopf zweimal gegen die Kante des hölzernen Tisches schlug, so dass es alsbald verstarb.

## **Entscheidung 2019-II-6**

**BGH, Beschl. v. 16.8.2018 – 1 StR 370/18, NStZ 2019, 142**

### **Sachverhalt**

Der Angeklagte (A) war am Tattag auf einer Gartenparty eines Bekannten eingeladen. Nachdem er dort bereits alkoholisiert erschienen war, er nach dem Genuss weiterer alkoholischer Getränke mit dem späteren Geschädigten P in Streit geriet und sein Verhalten

auch von anderen Partygästen zunehmend als unangemessen und distanzlos empfunden wurde, bat ihn der Gastgeber, die Gartenparty zu verlassen. Da A dieser Bitte nicht freiwillig nachkam, wurde er vom Gastgeber und anderen Partygästen gegen seinen Widerstand vom Grundstück verbracht und von der Gastgeberin nach Hause begleitet. Dort nahm er – erzürnt wegen des vorherigen Rauswurfs – zwei große Küchenmesser mit einer Klingenslänge von ca. 19 cm und 19,5 cm und kehrte mit diesen zu dem Garten zurück.

Mit je einem Messer in beiden Händen und mit dem lauten Ruf „Ich bring euch alle um!“ betrat A mit schnellen Schritten den Garten, in dem sich unter anderem der P befand, der zu dieser Zeit auf einem Stuhl an einem Tisch in der Nähe des Garteneingangs saß und mit seinem Mobiltelefon beschäftigt war und sich keines Angriffs versah. A ging sogleich auf P, der dessen Ruf nicht vernommen hatte, zu und stach mit einem der Messer wuchtig in Richtung des Oberkörpers auf P ein, um diesen tödlich zu verletzen. Da P wegen des Rufs eines anderen Anwesenden „Lauf weg, der kommt mit Messern“ und des Anblicks des herannahenden A im Aufstehen begriffen war, verfehlte das Messer den Oberkörper des P und traf stattdessen dessen Oberschenkel, was zu einer Eröffnung der großen Beinarterie über 1,5 cm führte und innerhalb kurzer Zeit einen Blutverlust von mindestens 3 Litern zur Folge hatte. A erkannte, dass er den P so schwer verletzt hatte, dass dieser ohne sofortige Rettungsmaßnahmen aufgrund der starken Blutung alsbald versterben würde, und verließ – vom Gastgeber aus dem Garten geschoben – die Örtlichkeit. P konnte nur durch sofortige Erste-Hilfe-Maßnahmen und eine Not-Operation gerettet werden.

## **Entscheidung 2019-II-7**

**BGH, Beschl. v. 11.12.2018 – 5 StR 577/18, NStZ 2019, 344**

### **Sachverhalt**

M und K bestiegen am 27.9.2016 in Meißen eine S-Bahn. Wenig später betrat die G das Abteil und setzte sich lautstark telefonierend wenige Meter von M entfernt auf einen Sitzplatz. Nachdem M die G aufgefordert hatte, das laute Telefonieren zu unterlassen, entwickelte sich ein Wortgefecht mit gegenseitigen Beleidigungen. Als sich M und K um 23.24 Uhr zum Ausstiegsbereich begaben, um die S-Bahn zu verlassen, belebte sich das Wortgefecht aufs Neue, in dessen Verlauf die G den M bespuckte. Zudem fertigte sie mit ihrem Handy Bildaufnahmen von M und K an.

M fasste nunmehr den Entschluss, sich in den Besitz des Handys der G zu bringen, um die Bilder zu löschen. In dieser Absicht führte er einen Tritt in Richtung der G aus, um ihr das Handy aus der Hand zu treten, traf jedoch das Gesicht der G. Unmittelbar darauf zog K eine mit Bleikugeln gefüllte CO<sub>2</sub>-Pistole und feuerte zwei Schüsse auf die G ab, welche diese an Nasenflügel und Unterarm trafen.

Da G weiterhin ihr Handy in der Hand hielt, entschloss sich M, ihr das Handy endgültig wegzunehmen. Er schlug ihr mehrmals mit wuchtigen Faustschlägen auf den Oberkörper und in das Gesicht, wodurch es ihm gelang, das Handy in seinen Gewahrsam zu nehmen. G erlitt hierbei ein Schädel-Hirn-Trauma ersten Grades und ein Orbitahämatom.

Um 23.26 Uhr verließen M und K die Handy mit dem Handy der G. Danach löschten sie die auf dem Handy befindlichen Bilder, auf denen sie abgebildet waren, und legten das Handy unter eine Tanne.

## **Entscheidung 2019-II-8**

**BGH, Urt. v. 26.6.2018 – 1 StR 79/18, NStZ 2019, 212**

### **Sachverhalt**

Der Angeklagte (A) und der Mitangeklagte (M) beschlossen, im Elektronikfachmarkt von der Aktionsware ein Tablet der Marke Samsung Galaxy Tab 6 zu entwenden. Um die ca. 18 x 30 cm große Verpackung waren Elektrodrähte angebracht (sog. Sicherungsspinne). Bei Durchtrennen der Drähte oder Passieren des Kassenbereichs löst die Sicherungsvorrichtung ein Alarmsignal aus.

A entfernte mit einer von ihm gewohnheitsmäßig als Drogenutensil verwendeten 3,2 cm langen und in einem Bereich von 2 cm scharfgeschliffenen Skalpellklinge die Sicherungsspinne an der Verpackung des Tablets. Anschließend entnahm M das Tablet aus der Verpackung und steckte es unter sein T-Shirt in den Hosenbund. Die leere Verpackung legte er in einem Gang des Marktes ab.

A wollte nun auch ein Tablet für sich haben. Deshalb begaben sich beide erneut zu der Aktionsware. M nahm ein weiteres Tablet desselben Modells, bei dem sich allerdings die Sicherungsspinne ohne Werkzeugeinsatz entfernen ließ. Zusammen mit dem verpackten Tablet gingen A und M in die DVD-Abteilung. Absprachegemäß deckte A den M ab, während dieser versuchte, die Verpackung zu öffnen. Da er das Siegel nicht entfernen konnte, nahm M sein Taschenmesser, von dem A keine Kenntnis hatte, aus der Hosentasche, schnitt das Siegel auf, riss die Verpackung auf und steckte das Tablet ebenfalls unter sein T-Shirt in den Hosenbund. Die leere Verpackung legte er zu den DVDs. Anschließend gingen A und M in Richtung Ausgang und verließen ohne zu bezahlen den Markt.

## **Entscheidung 2019-II-9**

**BGH, Beschl. v. 5.2.2019 – 5 StR 413/18, NStZ 2019, 277**

### **Sachverhalt**

A, B und C schlossen sich im Frühjahr 2014 zusammen, um im Einzelnen noch ungewisse Betrugstaten durch den Verkauf gebrauchter Kraftfahrzeuge mit manipulierten Kilometerständen zu begehen. Dem bei der Firma *Mercedes Benz* angestellten C kam die Aufgabe zu, A und B bei seinem Arbeitgeber hinterlegte Informationen zur Verfügung zu stellen, was diesen (A und B) den Erwerb geeigneter Tatobjekte ermöglichte. Zudem sollte C reparaturbedürftige Fahrzeuge vor dem Verkauf möglichst günstig instandsetzen. Während A und B sich durch die auf der Grundlage dieser Abrede begangenen Taten eine fortlaufende

Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschafften, wurde C nur gelegentlich für einzelne Reparaturarbeiten entlohnt.

## **Entscheidung 2019-II-10**

**BGH, Beschl. v. 5.12.2018 – 4 StR 508/18, NStZ 2019, 346**

### **Sachverhalt**

Gegen 21.40 Uhr des 2.1.2018 legte A sein Fahrrad in einem Waldstück auf eine unbeleuchtete Straße, um ein Hindernis für Kraftfahrer zu bereiten und diese zu veranlassen, deswegen anzuhalten. Sein Ziel war es, die Insassen zum Verlassen des Fahrzeugs zu veranlassen, um mit diesem dann davonzufahren. In der Nähe des Hindernisses verbarg er sich mit seiner Axt.

Gegen 21.40 Uhr erreichte die G mit ihrem Pkw Opel Corsa (Wert: mindestens 3000 Euro) in Begleitung des E die Stelle, an der A das Fahrrad platziert hatte. Es regnete stark und es herrschte nur geringfügiger Fahrzeugverkehr. G bemerkte plötzlich, dass sich ein Hindernis auf der Fahrbahn befand und leitete eine Vollbremsung ein. Der Bremsweg war aber zu kurz, sodass sie mit ihrem Fahrzeug an das Fahrrad stieß.

Unmittelbar nachdem das Fahrrad zum Stehen gekommen war, während der Motor noch lief und G das Bremspedal betätigte, begab sich A an die Beifahrerseite und schlug mit seiner Axt wuchtig gegen die B-Säule (Verbindung zwischen Fahrzeugboden und Fahrzeugdach in der Mitte der Fahrgastzelle). Gleich darauf schlug er ein weiteres Mal in die Scheibe der Beifahrertür, die dadurch zersprang. Dabei schrie er: „Aussteigen!“ Unmittelbar danach führte A einen weiteren Schlag mit der Axt ins Fahrzeuginnere. Dabei traf er den E am Arm und fügte ihm eine Schnittverletzung zu, was A zumindest billigend in Kauf nahm. E wollte dem A das Fahrzeug nicht überlassen. Er stieg deshalb aus und schrie den A an, der daraufhin die Flucht ergriff.